

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf der Änderung der Verordnung vom 29. März 2016 über die bautechnischen Erfordernisse für bauliche Anlagen sowie über Inhalt und Form des Energieausweises (Technische Bauvorschriften 2016 – TBV 2016)

I.

Allgemeines

A.

In Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in den Ländern sind in Tirol die Technischen Bauvorschriften 2016, LGBl. Nr. 33/2016, am 01.05.2016 in Kraft getreten. Zuletzt wurden die Technischen Bauvorschriften 2016 zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. 2018 Nr. L 156, S. 75 (im Folgenden kurz: Gebäuderichtlinie) hinsichtlich dem Erfordernis der Herstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, LGBl. Nr. XXX/2019, novelliert.

Im Dezember 2015 haben sich erstmals 195 Staaten bei der Pariser Klimakonferenz auf ein Klimaabkommen geeinigt. Ziele dieses Abkommens sind die langfristige Begrenzung der globalen Erwärmung auf maximal 2 °C, möglichst auf 1,5 °C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter und eine CO₂-neutrale Gestaltung der Wirtschaft bis 2100. Das internationale Übereinkommen trat nach Unterzeichnung von mindestens 55 Staaten, die zusammen mindestens 55 % der globalen Treibhausgasemissionen verursachen, am 04.01.2019 in Kraft.

Österreich hat als einer der ersten EU-Mitgliedstaaten den Ratifikationsprozess eingeleitet. Die Bundesregierung hat dies am 21. Juni 2016 beschlossen und trat das Klimaschutzübereinkommen in Österreich am 4.11.2016 in Kraft.

Um das gesteckte 1,5°-Ziel erreichen zu können, müssen die Treibhausgasemissionen weltweit zwischen 2045 und 2060 auf Null zurückgefahren werden und anschließend ein Teil des zuvor emittierten Kohlenstoffdioxids wieder aus der Erdatmosphäre entfernt werden (Carbon Dioxide Removal). Soll das 1,5°-Ziel ohne Einsatz der CCS-Technik erreicht werden, muss die Verbrennung fossiler Energieträger bis ca. 2040 komplett eingestellt werden und die Energieversorgung – d. h. Strom, Wärme und Verkehr – in diesem Zeitraum vollständig auf erneuerbare Energien umgestellt werden.

Die Europäische Union hat sich für 2030 das Ziel gesetzt, die EU-internen Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Zudem soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch der EU auf 32 Prozent gesteigert und der Primärenergieverbrauch der EU um 32,5 Prozent gegenüber einer zugrunde gelegten Referenzentwicklung reduziert werden. Dazu sollen die europäischen Strommärkte enger zusammenwachsen und fit gemacht werden für den europaweit ansteigenden Anteil fluktuierender erneuerbarer Energien.

Das EU-Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“ bildet zusammen mit Legislativakten im Klimabereich sowie im Gassektor den Rahmen für die Umsetzung der Energieunion und der europäischen Klima- und Energieziele bis 2030. Das Legislativpaket umfasst vier Richtlinien und vier Verordnungen, wobei nur folgende in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen:

- Richtlinie (EU) 2018/844 vom 30. Mai 2018 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (in Kraft seit 09.07.2018)
- Richtlinie (EU) 2018/2002 vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienzrichtlinie - In Kraft seit 24.12.2018)
- Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie - In Kraft seit 24.12.2018)
- Verordnung (EU) 2018/1999 vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments

und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Governance-Verordnung zur Energieunion - In Kraft seit 24.12.2018)

Zur Umsetzung dieser Verordnung und Richtlinien ist eine Änderung der Tiroler Bauordnung 2018, der Technischen Bauvorschriften 2016, der Planunterlagenverordnung 1998 sowie des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2013 erforderlich.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz sollen im Wesentlichen im Hinblick auf die Umsetzung der genannten Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens zur Reduktion der Treibhausgase die energietechnischen Bereiche vor dem Hintergrund der Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben, insbesondere der Gebäuderichtlinie, neu geregelt und klarer strukturiert werden. Weiters sollen im Bereich des eingesetzten Energieträgers mit genaueren Regelungen die „Alternativenprüfung“ betreffend dem Klimaschutzgedanken noch weiter Rechnung getragen werden.

Schließlich sollen mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung im Wesentlichen Klarstellungen, Verfahrensvereinfachungen und sachlich begründbare Deregulierungen insbesondere im Bereich der Gesamtenergieeffizienz und der Energieeinsparung vorgenommen werden.

Weiters soll mit der Novellierung der Technischen Bauvorschriften die Verbindlicherklärung der neuen OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019, mit der Zielsetzung der Kostenreduktion im Wohnbau realisiert werden. Dadurch wurden auch diverse Anpassungen erforderlich, um wiederum eine Übereinstimmung der bautechnischen Bestimmungen mit den OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019, zu erlangen.

Abschließend wird durch eine Neuregelung der Entschließung des Tiroler Landtags vom 14.12.2017, Zahl 417/17, wonach den besonderen Anforderungen von Schutzhütten in Extremlage in baurechtlicher Hinsicht Rechnung getragen werde soll, abschließend entsprochen.

B.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht ist zunächst grundsätzlich auszuführen, dass nach Art. 15 Abs. 1 B-VG eine Angelegenheit im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist. Der Kompetenztatbestand Baurecht umfasst nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes insbesondere Regelungen über die Errichtung von Gebäuden und die Baupolizei. Eine Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Baurechts besteht nur in jenen Fällen, in denen zwischen der in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Materie und den einschlägigen baurechtlichen Regelungen ein unlöslicher Zusammenhang besteht. Die konkrete Zuständigkeit der Landesregierung zur Erlassung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung ergibt sich aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 19a Abs. 2, 19c Abs. 7 und 19e Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBL Nr. 28/2018, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 144/2018.

Im sogenannten Strahlenschutzurteil (VfSlg. 3650/1959) gelangt der VfGH auf Grund des versteinigungstheoretischen Befundes (Heranziehung der Anlage zur Kundmachung des Gesamtministeriums betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Volksgesundheit, StGBL 1918/297) zum Ergebnis, dass Maßnahmen der Staatsgewalt, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (für die Volksgesundheit) dienen, zur Sanitätspolizei und damit zum Gesundheitswesen nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG gehören, es sei denn, dass eine für eine bestimmte andere Kompetenzmaterie allein typische Abart dieser Gefahr bekämpft wird. Weiters gelangte der VfGH zur Erkenntnis (VfSlg. 7582/1975), dass im Verhältnis Bauwesen und dem Kompetenztatbestand des „Gesundheitswesens“ das Kumulationsprinzip Anwendung findet. Weiters geht der VfGH in seinem Erkenntnis vom 11. Dezember 1959, K II-2/59, davon aus, dass der allgemeine Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen eine Angelegenheit ist, in der gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B.-VG. (Gesundheitswesen) die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zusteht.

Die technischen Bauvorschriften der Länder haben zum Ziel, Grundanforderungen für Bauwerke näher zu definieren. Dies umfasst im Sinne der obigen Ausführungen auch bautechnische Vorgaben zur Aufrechterhaltung der Gesundheit von Menschen in Gebäuden.

C.

Mit der Erlassung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung sind weder für das Land Tirol, den Bund, die Gemeinden noch die Sozialversicherungsträger zusätzliche finanzielle Aufwendungen verbunden.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 2):

Hier erfolgt lediglich eine den Sinn der Norm nicht verändernde sprachliche Richtigstellung.

Zu Z 2 (§ 29 Abs. 3 lit. a):

Nach der bisherigen Rechtslage sind bei Gebäuden, die barrierefrei zu errichten sind, mindestens der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe stufenlos auszugestalten. Diese Regelung führte sowohl im Vollzug als auch der Planung zu unterschiedlichen Auslegungen und kostenintensiven Rampenerschließungen, insbesondere in Hanglagen. Nunmehr soll die barrierefreie Erschließung eines Gebäudes auch über einen anderen Eingang, insbesondere auch die Tiefgarage, ermöglicht werden, wobei diese Alternativerschließung auch für Besucher des Gebäudes möglich sein muss. Dies setzt wiederum die Installation eines mit allen Wohnungen verbundenen Kommunikationssystem (Türglocke, Klingel, usw.) voraus.

Zu Z 3 (Abschnitt 7, §§ 33, 34, 35, 35a und 35b):

Der gesamte Abschnitt 7, der sich mit den Themen Gesamtenergieeffizienz, Energieeinsparung, Wärmeschutz und nunmehr auch Alternativenprüfung beschäftigt, soll in Anlehnung an die geänderten Bestimmungen der gleichzeitig im Entwurf vorliegenden Novelle zur Tiroler Bauordnung harmonisiert werden. Außerdem soll die Neuformulierung zur leichteren Lesbarkeit sowie zur einheitlichen Interpretation beitragen.

Die Festlegungen hinsichtlich der Energieeffizienz, der Erstellung eines Energieausweises bzw. dessen Ausnahmen sowie die Aushangpflicht bezüglich Energieausweise werden im Sinne einer besseren und übersichtlicheren Systematik in der Tiroler Bauordnung belassen.

Entsprechend des § 21 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2018 ist in der Verordnung nach § 20 Abs. 1 insbesondere die Methode der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz unter Berücksichtigung des allgemeinen Rahmens und der kostenoptimalen Niveaus nach dem Anhang I bzw. III der Gebäuderichtlinie festzulegen.

Weiters können für bestimmte Bauvorhaben die Erfordernisse der Gesamtenergieeffizienz unter Bedachtnahme auf die technischen Möglichkeiten und die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit jeweils abweichend von jenen für Neubauten festgelegt werden. Ferner kann vorgesehen werden, dass Neubauten von Gebäuden mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m² nur bestimmten Mindestanforderungen der Gesamtenergieeffizienz entsprechen müssen.

Neben den Anforderungen an den Neubau und die größere Renovierung von Gebäuden in § 33 Abs. 1 werden in der nunmehrigen Neufassung des § 33 Abs. 3 und Abs. 4 auch die Anforderungen für bewilligungspflichtige Zubauten, Änderungen des Verwendungszwecks, bewilligungspflichtige Umbauten sowie sonstige Änderungen von Gebäuden festgelegt. Neu ist in diesem Zusammenhang, dass die in den Abs. 3 und 4 angeführten Bauvorhaben nur dann den Vorgaben zu entsprechen haben, wenn dadurch entweder konditionierte Räume neu geschaffen werden oder wenn sich das Bauvorhaben wesentlich auf die Gesamtenergieeffizienz auswirkt. Weiters ist neu zu berücksichtigen, dass diese Anforderungen nur dann zu erfüllen sind, wenn dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Im Abs. 2 erfolgt ebenfalls in Anlehnung an die im Entwurf vorliegende Novelle zur Tiroler Bauordnung eine Neuerung, dass die Anforderungen nicht mehr nur für jene Teile, die Gegenstand der Renovierung sind, gelten, sondern nunmehr von der gesamten bestehenden baulichen Anlage erfüllt werden müssen. Mit dieser Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass aufgrund des geänderten Begriffs der größeren Renovierung die Anzahl der Einzelsanierungen bei Gebäuden erhöht werden kann, um somit die Klimaziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens zu erreichen. Liegt jedoch zukünftig eine größere Renovierung vor, so soll nicht nur der renovierte Teil des Gebäudes den erhöhten Anforderungen entsprechen, sondern das gesamte Gebäude an sich.

Im § 34 erfolgt entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 23 der Tiroler Bauordnung die Regelung über den Inhalt und die Form des Energieausweises. Über die bisherige Regelung hinaus, wonach der Energieausweis den Anforderungen der OIB-Richtlinie 6 zu entsprechen hat, soll zukünftig noch ein weiteres Formblatt, das aus zwei Seiten besteht, verpflichtender Teil des Energieausweises werden. Dieses neue Formblatt, welches in seinem Layout dem bestehenden Energieausweis nachempfunden ist, beinhaltet zusätzliche Informationen aus der Energieausweisberechnung in Form einer Zusammenfassung. Die Darstellung erfolgt in zwei Themenblöcken (Bautechnik und Haustechnik). Inhaltlich sind in standardisierter Ausgabeform die Eingabedaten und die Berechnungsergebnisse aus der Energieausweisberechnung dargestellt. Diese Daten dienen einerseits der Überprüfbarkeit der Angaben im Energieausweis (OIB-Richtlinie 6, Punkt 4 (Anforderungen an das Gebäude Punkte 4.4, 4.5, 4.7, 4.12 und 4.13) und sind andererseits für die Nachvollziehbarkeit der Alternativenprüfung erforderlich (Anforderungen an die Wahl der eingesetzten Energieträger – Punkte 5.1 und 5.2 der OIB-Richtlinie 6).

Für den Bauwerber entsteht dadurch kein Mehraufwand, da alle Daten zur Erstellung des Energieausweises notwendig sind und bereits im Energieausweisprogramm eingegeben wurden. Der Berechner des Energieausweises wählt lediglich beim Ausdruck des technischen Anhangs (Bestandteil des Energieausweises siehe OIB-Richtlinie 6 – Punkt 6. 1. Absatz) nicht die „freie“ programmspezifische Ausgabeform der Zusammenfassung, sondern den „geregelten“ Ausdruck für das „neue Formblatt“ aus. Es ist somit keine zusätzliche Eingabe und auch kein „händisches“ Übertragen oder Ausfüllen notwendig.

Die Baubehörden haben damit den Vorteil, dass eine leichtere Kontrolle der oben angeführten Punkte möglich ist. Derzeit ist die Ausgabeform nicht standardisiert, sodass die Baubehörde alle Informationen aus dem technischen Anhang herausuchen muss. Die Form des Anhangs variiert je nach eingesetzter Energieausweisberechnungssoftware. Zudem sind derzeit händische Berechnungen seitens der Baubehörde notwendig, um bestimmte Punkte kontrollieren zu können. Das neue Formblatt stellt alle relevanten Informationen übersichtlich und in verwendbarer Form dar und ermöglicht daher eine viel raschere Bearbeitung durch die Baubehörde.

Die Änderungen des § 35 zum Niedrigstenergiegebäude beschränken sich auf eine Verweisanpassung im Abs. 3 auf die neuen OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019. Im Abs. 5 des § 35 wird der Katalog der erneuerbaren Energien ebenfalls in Anpassung an die Vorgaben des Österreichischen Instituts für Bautechnik um Abwärme erweitert.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Durchführung der Prüfung der rechtlichen, technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen (Alternativenprüfung) aufgrund der neu geschaffenen Verordnungsermächtigung für die Landesregierung in § 31 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2018, nähere Bestimmungen über Inhalt und Form derselben erlassen zu können. Die Alternativenprüfung wurde 2008 in der Tiroler Bauordnung verankert und ist verpflichtender Teil der Einreichunterlagen für Bauvorhaben. Von dieser Verordnungsermächtigung wird im neuen §§ 35a Gebrauch gemacht, zumal nach der bisherigen Rechtslage keine inhaltlichen Vorgaben bestanden und dadurch der Vollzug dieser Bestimmung nur erschwert möglich war. Zur Schaffung einer für die Baubehörden nachvollziehbaren Alternativenprüfung soll ein neues Formblatt eingefügt werden. Im Abs. 2 des § 35a wird der wesentliche Inhalt des Formblattes angeführt. Auf diesem Formblatt ist vorab neben standortbezogenen Daten der gewünschte Energieträger einzutragen. Die hierfür erforderlichen Angaben zum Primärenergiebedarf können dem ohnehin schon vorliegenden Energieausweis entnommen werden. In der Folge ist eine stufenweise Prüfung entsprechend den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019, Punkt 5, durchzuführen. Steht bereits zu diesem Zeitpunkt fest, dass entweder ein hocheffizientes alternatives System nach § 2 Abs. 28 der Tiroler Bauordnung oder der gleichlautenden OIB-Richtlinie 6, Pkt. 5.1.2, zum Einsatz kommt, der nicht erneuerbare Primärenergiebedarf die entsprechende Anforderung des Nationalen Plans an das Niedrigstenergiegebäude ab 1.1.2021 erfüllt oder der erforderliche Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser mindestens zu 80 Prozent aus hocheffizienten alternativen Systemen gedeckt wird, ist dieser Umstand am Formblatt zu vermerken und ist die Alternativenprüfung bereits abgeschlossen. Liegt keiner dieser genannten Fälle vor, ist die rechtliche, technische, ökologische und wirtschaftliche Prüfung gemäß OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019, Punkt 5.1.1, durchzuführen. Kommt der Bauwerber zum

Schluss, dass ein hocheffizientes alternatives System rechtlich oder technisch nicht möglich ist, ist dies entsprechend zu begründen. Ergibt jedoch die Prüfung, dass ein hocheffizientes alternatives System rechtlich oder technisch möglich ist, ist die Wirtschaftlichkeit mittels der in der delegierten Verordnung (EU) 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten, ABl. Nr. L 81, S. 18, beschriebenen Berechnungsmethode zu berechnen. Es handelt sich dabei um die im Anhang I der genannten Richtlinie beschriebene Kapitalwertmethode, bei der alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlage relevanten Kosten innerhalb des europarechtlich vorgegebenen Betrachtungszeitraumes mit in die Berechnung einfließen, wobei die Rahmenbedingungen für die Energiekosten, die anzusetzenden Energiepreissteigerungen, den Diskontsatz und die Nutzungsdauern dem OIB-Dokument zum Nachweis der Kostenoptimalität, Ausgabe Februar 2018, entnommen werden können. Weiters soll mit der Festlegung in Abs. 3, wonach bei der Berechnung der Anfangsinvestitionskosten nur 80 v.H. der Gesamtkosten herangezogen werden dürfen, dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nur der Eigenanteil des Bauwerbers für die Errichtungskosten herangezogen werden darf, zumal hocheffiziente alternative Systeme seitens des Landes zumindest mit einer Förderung von durchschnittlich mehr als 20 Prozent unterstützt werden. Diese Regelung soll unabhängig davon gelten, ob die Förderung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird oder nicht.

Um den Bauwerber nicht noch weitere Kosten für die Erstellung der Alternativenprüfung zu verursachen und insbesondere aufwändige Berechnungen hintanzuhalten, wurde in Zusammenarbeit mit dem Verein „Energie Tirol“ ein entsprechendes „Alternativenprüfungstool“ entwickelt, welches die oben angeführten normativen Anforderungen erfüllt. Dieses Tool ist auf der Homepage der Energie Tirol unter <https://www.energie-tirol.at/alternativenpruefung/> abrufbar und stellt die Berechnung aufgrund ihrer Einfachheit nahezu keinen zusätzlichen Aufwand für den Bauwerber dar. Der Einfachheit halber sind auf der genannten Homepage auch Referenzberechnungen für Ein- und Mehrfamilienhäuser abrufbar, die der Dokumentation unverändert zugrunde gelegt werden können.

Zu Z 4 (§ 38):

Mit dieser Bestimmung werden die Ausgabedaten der OIB-Richtlinien 1 bis 6, der OIB-Leitfäden, der Begriffsbestimmungen und der Richtlinie „Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ aktualisiert und für verbindlich erklärt. Ausnahmen beziehen sich auf die OIB Richtlinie 1, „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“, da im Einklang mit den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung keine Anforderungen an die Standsicherheit von eingeschobigen Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und für Schutzdächer mit jeweils höchstens 15m² Brutto-Grundfläche gestellt werden sollen. Weitere Ausnahmen beziehen sich auf die OIB Richtlinie 2, „Brandschutz“, Pkt. 2.2.1, Tabelle 1b (allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen) Zeile 1.2., 2.2, und 4.3 und die Fußnote (5). Diese Abweichung wird koordiniert mit den Bundesländern Vorarlberg, Salzburg und Steiermark, erfolgen, da dies im Hinblick auf „Leistbares Wohnen“ und den Baustoff Holz erforderlich erscheint. Weiters werden in der OIB-Richtlinie 2 der Punkt 7.6.3 und die Tabelle 5 lediglich mit der Maßgabe verbindlich erklärt, dass diese Anforderungen nur für Pflegeheime mit Zellenstruktur gelten. Die Neuregelungen des Brandschutzes für Krankenhäuser und Pflegeheime in den OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019, sind in der ausgegebenen Form mit der derzeit in Tirol herrschenden Praxis nicht vereinbar. Da hinsichtlich des baulichen und organisatorischen Brandschutzes in Tirol seit jeher zwischen Krankenhäusern und Pflegeheimen differenziert wurde, sollen diese Regelungen auch weiter bestehen. Eine Überführung der derzeit in Tirol bestehenden und baurechtlich bewilligten Pflegeheime ist sowohl aus brandschutztechnischer Sicht nicht erforderlich als auch wirtschaftlich nicht vertretbar. Aus diesem Grund sollen daher die bisherigen Regelungen, wonach der Brandschutz bei Pflegeheimen ohne Zellenstruktur mittels Brandschutz- und Evakuierungskonzept, welches im Bauverfahren sachverständig geprüft wird, nachgewiesen werden. Bei Pflegeheimen mit Zellenstruktur sollen aber die Anforderungen der Tabelle 5 gelten.

Weiterhin gelten die Ausnahme in der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ im Punkt 5.5.2 die Forderung, dass der zweite Fluchtweg unabhängig sein muss und die beiden Fluchtwege höchstens 25 m Gehweglänge gemeinsam verlaufen dürfen, außer Kraft gesetzt, da dies der gängigen Praxis in Tirol widerspricht.

Die Ausnahmen in der OIB-Richtlinie 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ ergeben sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung

und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. 2014 L13, S. 1, welche bereits in § 18 Abs. 3 der Technischen Bauvorschriften 2016 und § 28 des Tiroler Bauproduktgesetzes 2016 umgesetzt ist.

Die Ausnahmen zur OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ ergeben sich ebenfalls im Hinblick auf „Leistbares Wohnen“, zumal in der Richtlinie strengere Anforderungen an Aufzüge und Hebeanlagen als derzeit in Tirol gültig verlangt würden und widerspricht der Punkt 2.1.1. der neu gefassten Erleichterung in § 29 Abs. 3 lit. a (siehe oben zu Z 2). Bei der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ sollen die bisherigen Ausnahmebestimmungen beibehalten werden.

Mit der neuen Bestimmung im Abs. 5 des § 38 wird der Entschließung des Tiroler Landtags vom 14.12.2017, Zahl 417/17, wonach den besonderen Anforderungen von Schutzhütten in Extremlage in baurechtlicher Hinsicht Rechnung getragen werden soll, abschließend entsprochen. Im Brandfall von Schutzhütten in Extremlage stellt in Ermangelung externer Hilfe die Brandfrüherkennung das elementare Sicherheitselement dar, um den nicht mobilitätseingeschränkten Personen das schnellstmögliche Verlassen der Gefahrenzonen ermöglichen zu können. Gerade auf diese rechtzeitige Evakuierungsmöglichkeit basieren die meisten bautechnischen Erleichterungen für solche Gebäude, welche auf Initiative des Landes Tirol in den OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019, bundesweit Niederschlag gefunden zu haben.

Aus diesem Grund wird für die Brandfrüherkennung eine Gefahrenmeldeanlage bei Schutzhütten mit mehr als 30 Betten nicht mehr für ausreichend erachtet (siehe derzeit OIB-Richtlinie 2, Ausgabe März 2015, Punkt 7.3.10 iVm. Punkt 7.3.13), zumal nur bei der Installation einer automatischen Brandmeldeanlage der Stand der Technik zur Branderkennung und unverzüglicher Alarmierung erreicht werden kann.

In wirtschaftlicher Hinsicht sind die Errichtungskosten von Brandmeldeanlagen geringer, jedoch im Vergleich zur Gefahrenmeldeanlage mit einem „überschießend“ hohen Wartungs- und Überprüfungsaufwand verbunden. Aus diesem Grund soll mit der Verbindlicherklärung des hiezu eigens erarbeiteten Merkblattes der österreichischen Brandverhütungsstelle (Anlage 2a) der Stand der Technik entgegen den bestehenden österreichischen Vorgaben (TRVB 123S und ÖNORM F 3070) und dem derzeit in Deutschland herrschenden Stand der Technik (DIN VDE 0833-1 und DIN 14675) angepasst und verbindlich erklärt werden. Dadurch kann der wirtschaftliche Wartungs- und Überprüfungsaufwand auf ungefähr die Hälfte reduziert werden. Die somit nahezu kostenneutrale Verschärfung der brandschutztechnischen Bestimmungen für Schutzhütten in Extremlage ist aufgrund der wesentlichen Erhöhung des Schutzniveaus unabdingbare Voraussetzung für die in den OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019, beschriebenen Erleichterungen.

Zu Z 5 (§ 39):

Nach der bisherigen Rechtslage sind Abweichungen von den Technischen Bauvorschriften 2016, LGBI. Nr. 33/2016, und somit vom festgesetzten Stand der Technik immer dann möglich, wenn durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass das technisch vorgegebene Schutzziel durch andere geeignete Maßnahmen erreicht wird. So ist zum Beispiel mittels eines Brandschutzkonzeptes der Nachweis zu erbringen, dass das vorgegebene Schutzziel durch andere Maßnahmen als die in den technischen Vorgaben beschriebene dennoch erreicht wird. Im Bereich des Nachweises der Gesamtenergieeffizienz ist dies jedoch aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Vorgaben nicht möglich. Um jedoch mehr Raum für die Planungs- und Baufreiheit zu schaffen und um innovative bzw. bestandsgerechte Lösungen zu ermöglichen, soll nunmehr auch im Bereich der Gesamtenergieeffizienz die Möglichkeit eines „gleichwertigen Abweichens“ möglich sein, wobei in diesen Fällen die Nachweisführung über die Einhaltung des gleichen Schutzniveaus – wie in den anderen Fällen auch – stets dem Bauwerber obliegt. Es erfolgt daher mit dem Wegfall dieser Bestimmung eine Anpassung an die Neuregelung im § 22 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2018, die den europarechtlichen Vorgaben im Art. 4 der Gebäuderichtlinie entspricht. Der Wegfall dieser Bestimmung soll aber nicht – wie in den Vorbemerkungen der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019, anhand von Beispielen beschrieben - dazu führen, das Schutzziel, nämlich die Einhaltung der im § 33 (siehe hierzu Z 3) Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, herabzusetzen, sondern sind diese Anforderungen eben anderweitig zu erfüllen.

Zu Z 6 (§ 41 Abs. 1 Z 4 und 5):

In dieser Bestimmung erfolgt der Hinweis hinsichtlich der in dieser Verordnung im Tiroler Landesrecht umgesetzten europarechtlichen Vorgaben. Diese wird durch die Gebäuderichtlinie und die Radonrichtlinie ergänzt.

Zu Z 7 und Z 8 (§ 42):

Aufgrund der erstmalig authentischen Kundmachung der Anlagen im Landesgesetzblatt sind die Absätze zwei und vier obsolet und wird die Bestimmung neu nummeriert.

Zu Z 9 (§ 43 Abs. 3):

Die Übergangsbestimmung ist für laufende Verfahren zur Schaffung einer ausreichenden Rechtssicherheit erforderlich. Demnach sind für diese Verfahren noch die Technischen Bauvorschriften 2016 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 33/2016 in der zuletzt gültigen Fassung anzuwenden. Die bereits bestehenden Übergangsbestimmungen werden dadurch nicht berührt.

Zu Artikel II:

Es wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Entwurfes festgelegt.